

Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG

PRÄAMBEL

Gesetzliche Grundlage

Auf Grundlage des § 111 AußStrG kann die Besuchsbegleitung auf Antrag oder von Amts wegen durch das Gericht angeordnet werden.

Neben der Anordnung der Besuchsbegleitung mittels Beschluss durch das Gericht, werden auch jene Fälle seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert, in welchen ein erstinstanzlicher Beschluss über die Besuchsrechtsregelung im außerstreitigen Verfahren gefasst wurde, die Besuchsrechtsregelung auf Grundlage dieses Beschlusses jedoch nicht ausgeübt werden kann. Diesem Beschluss sind auch weitergehend Parteienvereinbarungen über die Besuchsrechtsregelung bzw. –ausübung vor dem Gericht in außerstreitigen Verfahren gleichzuhalten, die gerichtlich protokolliert wurden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fördert gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich, welche die Besuchsbegleitung im Sinne der oben angeführten Bedingungen durchführen.

Ziel und Wesen der geförderten Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG

Ziel der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und ihren minderjährigen Kindern. Nach Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung soll sichergestellt sein, dass der gerichtlich vereinbarte Besuchskontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind/den Kindern selbständig konfliktfrei durchgeführt werden kann.

Die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung garantiert die Anwesenheit einer „geeigneten und dazu bereiten Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechtes“, damit das Kind ausreichende persönliche Kontakte zu seinem Elternteil, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, aufrecht erhalten oder neu anbahnen kann, da diese Kontakte für die Persönlichkeits- und Charakterbildung des Kindes und die gesamte weitere kindgemäße Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Diese Förderung ist daher auf jene Fälle im Sinne des § 111 AußStrG beschränkt, in denen es das Wohl der:des Minderjährigen verlangt, dass das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person (die:den Besuchsbegleiter:in) zur Unterstützung bei der Ausübung der

Besuchskontakte des Kindes zu seinem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden besuchsberechtigten Elternteil heranzieht.

Die geförderte Besuchsbegleitung stellt jedoch weder eine Vermittlungstätigkeit zwischen uneinigen oder zerstrittenen Eltern und auch keine Beratung der Eltern, noch eine Maßnahme zur Beilegung oder Verringerung von Streitigkeiten zwischen den Eltern, noch Mediation gemäß § 39c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) oder des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, Bundesgesetzblatt I Nr. 29/2003, in der geltenden Fassung dar: Sie dient ausschließlich den Besuchskontakten des Kindes mit seinem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil in Anwesenheit der Besuchsbegleiterin bzw. des Besuchsbegleiters und zielt ausschließlich darauf ab, die von den Familiengerichten im Sinne des § 111 AußStrG angeordnete Besuchsbegleitung gemäß der gerichtlichen Festlegung des Besuchsrechts des besuchsberechtigten Elternteils im Interesse des Wohles minderjähriger Kinder zu realisieren.

Voraussetzungen der Erteilung einer Förderung

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fördert jene gemeinnützigen Organisationen, die kinder- und elternfreundliche Besuchsbegleitung anbieten, und zwar

- in jenen Fällen, in denen das per Gerichtsbeschluss festgestellte Besuchsrecht nicht ausgeübt werden kann und die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG gerichtlich angeordnet wird. Die Inanspruchnahme der Förderung knüpft daher an die Anordnung der Besuchsbegleitung nach einem erstinstanzlichen Besuchsrechtsbeschluss gemäß § 111 AußStrG an, sofern dieser noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist und das Besuchsrecht von einem Elternteil nicht ausgeübt werden kann. Diesem erstinstanzlichen Beschluss gemäß § 111 AußStrG ist aber weitergehend ein erstinstanzlicher Beschluss zur Regelung des Besuchsverkehrs und eine richterliche Verfügung ohne formelle Beschlussfassung bzw. protokollierte Einigung der Eltern vor Gericht gleichzuhalten, die im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens getroffen wird;
- in erster Linie für Elternteile, deren monatliches Nettoeinkommen¹ folgende österreichische Armutsgefährdungsschwelle (gemäß der jeweiligen Haushaltszusammensetzung)² um bis zu maximal € 100,-- übersteigt³:
 - » Einpersonenhaushalt: 1.572,– Euro netto
 - » 2 Erwachsene: 2.358,– Euro netto
 - » 2 Erwachsene und 1 Kind: 2.830,– Euro netto
 - » 2 Erwachsene und 2 Kinder: 3.302,– Euro netto
 - » 2 Erwachsene und 3 Kinder: 3.774,– Euro netto

¹ Monatswert entspricht 1/12 des Jahreswertes (Quelle: EU-SILC)

² EU-SILC-Werte werden jährlich im Frühjahr angepasst und den geförderten Trägerorganisationen nach Veröffentlichung per E-Mail mitgeteilt.

³ Als Berechnungshilfe des Nettoeinkommens kann – ohne Gewähr – die Berechnungstabelle des BMF (siehe [BMF – Brutto-Netto-Rechner mit Ersparnisprognose](#)) herangezogen werden.

- » 1 Erwachsene:r + 1 Kind: 2.044,– Euro netto
- » 1 Erwachsene:r + 2 Kinder: 2.516,– Euro netto
- » 1 Erwachsene:r + 3 Kinder: 2.988, – Euro netto

Die gesetzlich festgesetzten oder nachweislich freiwillig geleisteten Unterhaltsleistungen der die Besuchsbegleitung in Anspruch nehmenden Person sind bei der Einkommensermittlung vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Im Falle von Gehaltspfändungen gilt, dass grundsätzlich nur Pfändungen aufgrund nicht geleisteter Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden können, nicht jedoch Gehaltspfändungen wegen sonstiger Überschuldung (z.B. Versandhandel).

Zur Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens im Falle einer Lohnpfändung aufgrund nicht geleisteter Unterhaltsleistungen ist das Einkommen nach Abzug der pfändbaren Beträge unter Berücksichtigung des Unterhaltsexistenzminimums heranzuziehen.

- Die geförderte Besuchsbegleitung hat für den Elternteil, welcher die Besuchsbegleitung in Anspruch nimmt, kostenlos zu erfolgen.
- Pro Einzelfall werden maximal 40 Besuchsbegleitungsstunden über einen Zeitraum von maximal einem Jahr gefördert.
- Alle geförderten Familien sind in der chronologischen Liste und in der Kurzdokumentation der Familien namentlich (Familien- und Vorname der in Anspruch nehmenden Person) anzuführen.
- Die geförderte Besuchsbegleitung kann für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden. Nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Kind(er) mit Behinderung, psychische Probleme) kann eine Ausdehnung der Altersbeschränkung der Kinder auf 18 Jahre von der Förderungsgeberin genehmigt werden.
- Die geförderte Besuchsbegleitung hat in Abwesenheit der nicht besuchsberechtigten Person zu erfolgen. Eine Ausnahme dieser Voraussetzung kann die Besuchsbegleitung bei unter dreijährigen Kindern darstellen, so fern das Beisein des nicht besuchsberechtigten Elternteils zum erfolgreichen Abschluss der Besuchsbegleitung notwendig erscheint und das Ziel der Besuchsbegleitung nicht vereitelt wird.
- Die Termine für die Besuchskontakte sind unter Berücksichtigung des Besuchs einer Schule oder von Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Kind sowie der Arbeitszeiten der obsorge- und besuchsberechtigten Elternteile nach Möglichkeit einvernehmlich zu vereinbaren.
- in jenen Regionen, in denen Bedarf an Angeboten der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG besteht;
- in Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Besuchsbegleitung geeignet sind, indem sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - eine für alle beteiligten Personen sichere und ungestörte Übernahme des Kindes und eine das Kindeswohl nicht gefährdende Durchführung ist möglich.

- barrierefrei
- kindgerecht;
- durch für die Besuchsbegleitung fachlich geeignete Personen;
- in den von den Gerichten angeordneten Intervallen;
- mit der von den Gerichten angeordneten Mindestdauer jedes einzelnen Besuchskontaktes;
- nach dem unten dargelegten grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Elternteile voneinander;
- im Einklang mit den jeweiligen Jugendschutzbestimmungen der Länder.

Härteklauseel

Als Gründe für die Inanspruchnahme der Härteklauseel werden ausschließlich psychische Erkrankungen und/oder andere schwerwiegende gesundheitliche bzw. körperliche Einschränkungen mit ärztlichem Nachweis (verbleibt beim Trägerverein) seitens des BMSGPK berücksichtigt. In solchen Fällen kann die vorgegebene maximale Gesamtdauer und Stundenanzahl der geförderten Besuchsbegleitung von 40 Stunden für ein Jahr auf höchstens zwei Jahre bzw. maximal 80 Stunden erstreckt werden und kann eine Ausdehnung der Altersbeschränkung der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Förderungsgeberin genehmigt werden. Es genügt, dass die Besuchsberechtigten der:dem Fördernehmer:in glaubhaft das Vorliegen der berücksichtigungswürdigen Gründe darstellen. Eine gesonderte Übermittlung einer Arztbestätigung oder Sachverhaltsdarstellung an die Förderungsgeberin ist nicht erforderlich. Jene Familien, für welche die Härteklauseel zur Anwendung kommt, sind von der:vom Fördernehmer:in in der chronologischen Liste und in der Kurzdokumentation der Familien gesondert zu kennzeichnen.

Fälle von Kindeswohlgefährdung

In Fällen, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist der Fall durch eine:n dafür qualifizierte:n Besuchsbegleiter:in zu übernehmen. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz legt in diesem Zusammenhang großen Wert auf den positiven Abschluss des Ausbildungslehrganges zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen, vor allem bei der Übernahme von Familien im Kontext häuslicher Gewalt und vermuteten oder erwiesenen sexuellen Kindesmissbrauchs. Es erfolgt jedoch seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz diesfalls keine Erhöhung der geförderten Stundensätze. Diese Vorgangsweise erfolgt analog in Fällen der behaupteten Kindeswohlgefährdung.

Die geförderte Besuchsbegleitung ist jedenfalls dann nicht durchzuführen bzw. jedenfalls abzubrechen, wenn sich ergibt, dass die Besuchsbegleitung nicht das adäquate Instrumentarium ist, um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen.

Qualitätssicherung

Ein jährliches Qualitätssicherungsseminar und ein Ausbildungslehrgang zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen werden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung für Besuchsbegleiter:innen angeboten und finanziert.

Grundsätzliches Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern

Die geförderte Besuchsbegleitung hat grundsätzlich in Abwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle mit den Eltern des Kindes vereinbarten Termine der Besuchsbegleitung immer so zu bestimmen, dass sich die Eltern des Kindes niemals gleichzeitig an dem Ort aufhalten, wo der Besuchskontakt stattfindet oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sodass sie nicht aufeinandertreffen können (= zeitlich versetztes Kommen und Gehen). Insbesondere ist zu verhindern, dass die Eltern einander in Anwesenheit des Kindes am Ort des Besuchskontaktes oder in dessen unmittelbarer Umgebung treffen bzw. dass es dabei zu Auseinandersetzungen der Eltern kommt. Eine Auseinandersetzung in Anwesenheit des Kindes ist als ein gegen die Interessen und das Wohlergehen des Kindes gerichteter Akt anzusehen. Das Kind soll den Ort, an dem der Besuchskontakt stattfindet, als konfliktfreie, sichere Zone erleben.

Weiters sind alle Besuchskontakte ausschließlich in Abwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei unter dreijährigen Kindern, kann die Besuchsbegleitung in Anwesenheit beider Elternteile stattfinden, so fern das Beisein des obsorgeberechtigten Elternteils zum erfolgreichen Abschluss der Besuchsbegleitung notwendig erscheint und das Ziel der Besuchsbegleitung nicht vereitelt wird.

Im Einzelfall kann von der strikten Trennung der Eltern Abstand genommen werden, sofern Auseinandersetzungen unwahrscheinlich sind und das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Sollte sich ergeben, dass eine konfliktfreie Übernahme des Kindes zum begleiteten Besuchskontakt nicht möglich ist, ist zum grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern zurückzukehren. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt den Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleitern.

Die Prüfung, ob Räume für die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung geeignet sind, liegt in der Verantwortung der Trägerorganisation. Es müssen keine Nachweise der Förderungsgeberin vorgelegt werden, jedoch behält sich diese eine Überprüfung vor.

Dauer der geförderten Besuchskontakte

Die geförderte maximale Gesamtdauer beträgt pro Einzelfall 1 Jahr und eine maximale Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B.

psychische Krankheit, Behinderung des besuchsberechtigten Elternteils oder des Kindes) kann die vorgegebene Gesamtdauer und Stundenanzahl der geförderten Besuchsbegleitung auf maximal 2 Jahre bzw. 80 Stunden erstreckt werden (siehe: Härteklausele).

Der Zeitraum der Übernahme des Kindes durch die:den Besuchsbegleiter:in und der Übernahme nach erfolgtem Besuchskontakt durch den obsorgeberechtigten Elternteil zählt nicht zum Zeitraum der Dauer des Besuchskontaktes und stellt keinen förderbaren Anteil der Besuchsbegleitungsstunden dar. Die Zeiten werden im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit (VN) gefördert (siehe Übernahme).

Erscheint der besuchsberechtigte Elternteil nicht zur vereinbarten Übernahme (z.B. Termin wird kurzfristig abgesagt), so ist dieser Umstand gesondert bei der Abrechnung zu dokumentieren, wobei eine Dauer von maximal einer Stunde zur Verrechnung gelangen kann. Die Besuchsbegleitung ist dann nicht mehr weiterzuführen, wenn derselbe Elternteil die Durchführung der Besuchsbegleitung durch unentschuldigtes Fernbleiben oder durch Fernbleiben aufgrund von nicht berücksichtigungswürdigen Gründen in drei aufeinanderfolgenden Fällen bzw. in einem zeitlichen Naheverhältnis verhindert. Der Abbruch ist dem zuständigen Gericht zu melden und in der Abrechnungsliste zu vermerken (siehe Wartezeit).

Fachliche Qualifikation der:des Besuchsbegleiter:in:Besuchsbegleiters

Gemäß § 111 AußStrG bedarf es für die Durchführung der Besuchskontakte einer „neutralen Drittperson“. Diese Person muss sohin von allen Beteiligten ob ihres objektiven Verhaltens respektiert werden, sie muss das Vertrauen aller an der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG Beteiligten besitzen und die bei der Besuchsbegleitung auftretenden Spannungen beherrschen können sowie über die für diese Aufgabe notwendigen persönlichen Fähigkeiten und fachlichen Voraussetzungen verfügen. Als fachlich geeignete Personen kommen insbesondere Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:

- Kindergartenpädagog:in, Pädagog:in, Hortpädagog:in, Diplomsozialarbeiter:in, (Kinder-) Psycholog:in, Psychotherapeut:in, Frühförder:in etc.
- Es kommen ferner Personen in Betracht, welche die entsprechende berufliche Erfahrung besitzen und daher die bei Besuchskontakten auftretenden Spannungen beherrschen können.

Die Qualifizierung des betreuenden Personals ist von der:vom Förderwerber:in durch Vorlage der entsprechenden Dokumente bzw. Zeugnisse auf Verlangen der Förderungsgeberin nachzuweisen. Die Prüfung, ob die Personen für die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung geeignet sind, liegt in der Verantwortung der Trägerorganisation.

In Ergänzung dazu sind die Dauer der Berufserfahrung sowie der Beginn und die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Angestellt, freie:r Dienstnehmer:in, Selbstständig bzw. externes Personal) der:des Besuchsbegleiter:in:Besuchsbegleiters im Förderungsansuchen anzuführen, bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen der Förderungsgeberin mitzuteilen.

Die Befugnisse und die Pflichten der:des Besuchsbegleiterin:Besuchsbegleiters werden von den Gerichten festgesetzt. Diese mit Beschluss des Gerichtes aufgetragenen Befugnisse und Pflichten sind von der:dem Besuchsbegleiter:in zu beachten.

Verschwiegenheitspflicht in der Besuchsbegleitung

Die geförderten Organisationen und deren Besuchsbegleiter:innen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, welche die beteiligten Personen der Besuchsbegleitung mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im überwiegenden Interesse des Kindes liegt und/oder aus Sicht der Besuchsbegleiter:innen für die weitere Abwicklung der Besuchsbegleitung von Bedeutung ist. Neben dem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind auch Fälle der Gefährdung wichtiger Bezugspersonen des Kindes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, einen guten Ablauf der begleiteten Kontakte negativ zu beeinflussen, den jeweils zuständigen Gerichten und Behörden zu melden.

Abgesehen davon besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Durchführung der Besuchsbegleitung

Die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist in folgenden Schritten durchzuführen:

Eingangsphase (E)

Diese dient der Erörterung des Ziels der Besuchsbegleitung, der Formen ihrer Durchführung und der Vereinbarung der Termine der Besuchskontakte, wozu sich sowohl der obsorgeberechtigte als auch der besuchsberechtigte Elternteil verpflichtet. In jeder Eingangsphase ist zumindest ein Elternteil (oder statt eines Elternteils auch ein obsorge- und nicht besuchsberechtigter Großelternteil) sowie ein:e Besuchsbegleiter:in anwesend. Die Eingangsphase ist in Abwesenheit der Kinder durchzuführen und muss vor dem ersten begleiteten Besuchskontakt durchgeführt werden.

Eingangsphasen werden im Ausmaß von insgesamt sechs Stunden für beide Elternteile gefördert, d.h. die Fördernehmer:in kann diese sechs Stunden je nach Bedarf für den einen oder anderen Elternteil verwenden.

Nicht verbrauchte Stunden der Eingangsphase können auch für „Feedbackgespräche“ mit den Eltern verwendet werden (z.B. wenn der besuchsberechtigte Elternteil Schwierigkeiten im Kontakt mit dem Kind hat). Im Zuge der Eingangsphase sollte bei den Familien nachgefragt werden, ob bereits eine geförderte Besuchsbegleitung bei einer anderen Trägerorganisation in Anspruch genommen wurde.⁴

⁴ Bei Unsicherheiten über das Ausmaß bereits verbrauchter Stunden sind Rückfragen an besuchsbegleitung@sozialministerium.at möglich.

Zudem sollten die Familien in der Eingangsphase generell über den längeren Zeitraum sowie die höhere Stundenanzahl bei Härtefällen informiert werden.

Eingangsphase für das Kind (E Kind)

Diese dient dem Kind, um die:den Besuchsbegleiter:in kennen zu lernen, Vertrauen zu dieser:diesem aufzubauen und sich an die Örtlichkeit, an der die Besuchsbegleitung stattfinden wird, zu gewöhnen. Anwesend in der Eingangsphase für das Kind sind ausschließlich das Kind und die:der Besuchsbegleiter:in. Bei Kindern unter drei Jahren kann auch die:der Obsorgeberechtigte, sofern ihr:sein Beisein zum erfolgreichen Abschluss der Besuchsbegleitung notwendig erscheint und das Ziel der Besuchsbegleitung nicht vereitelt wird, anwesend sein.

Die Eingangsphase für das Kind wird einmalig im Ausmaß von drei Stunden gefördert.

Die Zeiten für Eingangsphasen für Elternteile (E) und für das Kind (E Kind) werden gesondert gefördert und werden daher nicht in den geförderten Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr und einer Anzahl von maximal 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) eingerechnet.

Zwischengespräch (ZG)

In Ergänzung zur Eingangsphase für das Kind kann nach einem oder mehreren Besuchskontakten ein Zwischengespräch mit dem Kind im Ausmaß von maximal zwei Stunden durchgeführt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Falles notwendig ist und dem Kindeswohl entspricht. Dieses fällt in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von einem Jahr, kann jedoch zusätzlich zur maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) durchgeführt werden.

Übernahme

Der Zeitraum der Übernahme des Kindes durch die:den Besuchsbegleiter:in und der Übernahme nach erfolgtem Besuchskontakt durch den obsorgeberechtigten Elternteil zählt nicht zum Zeitraum der Dauer des Besuchskontaktes und stellt keinen förderbaren Anteil der Besuchsbegleitungsstunden dar. Die Zeiten werden im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit (VN) gefördert (siehe Vor- und Nachbereitungszeit).

Besuchskontakt (B)

Entsprechend dem „grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern“ ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Besuchskontaktes mit dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind konfliktfrei, störungsfrei und gefahrungsfrei erfolgt. Dahingehend ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu einem Aufeinandertreffen zwischen besuchsberechtigtem und obsorgeberechtigtem Elternteil kommt.

Unter Berücksichtigung des Ziels, eine konfliktfreie Übernahme des Kindes zwischen obsorgeberechtigtem und besuchsberechtigtem Elternteil zu ermöglichen, kann im Einzelfall

von der strikten Trennung Abstand genommen werden, so ferne Auseinandersetzungen vermieden werden und das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Sollte sich ergeben, dass eine konfliktfreie Übernahme nicht möglich ist, ist zum Grundprinzip der räumlichen Trennung zurückzukehren. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt der:dem Besuchsbegleiter:in.

Die geförderte maximale Gesamtdauer beträgt pro Einzelfall 1 Jahr und eine maximale Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. psychische Krankheit, Behinderung des besuchsberechtigten Elternteils oder des Kindes) kann die vorgegebene Gesamtdauer und Stundenanzahl der geförderten Besuchsbegleitung auf maximal 2 Jahre bzw. 80 Stunden erstreckt werden (siehe: Härteklausel).

Übergabe (Ü) zum unbegleiteten Besuchskontakt

Die Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt kann nach Einholung des Einverständnisses beider Elternteile zum Zwecke der und als Übergang zur „Normalisierung“ des Besuchsrechtes erfolgen. Dabei soll dem besuchsberechtigten Elternteil der unbegleitete Kontakt zum Kind ermöglicht werden. Unter Beachtung des Prinzips der räumlichen Trennung der Eltern übergibt die:der Besuchsbegleiter:in das Kind dem besuchsberechtigten Elternteil zum unbegleiteten Besuchskontakt, übernimmt es im Anschluss daran und übergibt es wieder der obsorgeberechtigten Person.

Pro unbegleitetem Besuchskontakt wird für die Übergabe des Kindes eine halbe Stunde pro Elternteil gefördert. Wie viele Übergaben durchgeführt werden, wird zwischen beiden Elternteilen und der:dem Besuchsbegleiter:in vereinbart.

Die Zeiten für Übergaben im Ausmaß von maximal 40 Stunden pro Einzelfall fallen in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von einem Jahr, können jedoch zusätzlich zur maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) durchgeführt werden.

Vor- und Nachbereitungszeit (VN)

Die Vor- und Nachbereitungszeit wird für die Organisation von (Ersatz-)Terminen, für zusätzliche Gespräche mit den Eltern und mit den zuständigen Behörden und Gerichten, das Anfertigen von Protokollen über Gehörtes und Beobachtetes sowie von Berichten, die Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision sowie für die Übernahme des Kindes/der Kinder zum begleiteten Besuchskontakt, etc. nach dem Prinzip der grundsätzlichen räumlichen Trennung der Eltern im Ausmaß von einer halben Stunde pro Besuchskontaktstunde sowie im Ausmaß der Hälfte der Stunden aller anderen Maßnahmen gefördert.

Die Vor- und Nachbereitungszeit wird in den geförderten Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr eingerechnet, zählt aber nicht zu der Anzahl von maximal 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden).

Wartezeit (W)

Für Wartezeiten bei Absage eines Termins durch einen Elternteil (z.B. Termin wird kurzfristig abgesagt) kann maximal eine Stunde verrechnet werden. Wenn es zu Wartezeiten in Folge einer Absage eines Termins durch einen Elternteil kommt, ist bei unentschuldigtem oder nicht berücksichtigungswürdigem Fernbleiben durch diesen Elternteil in drei aufeinanderfolgenden Fällen bzw. in einem zeitlichen Naheverhältnis die Besuchsbegleitung abzubrechen, der Abbruch dem zuständigen Gericht zu melden und dies in der Kurzdokumentation der Familien zu vermerken.

Die Wartezeit fällt in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr und einer maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden).

Abschlussgespräch (AG)

Wenn die geförderte Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG bewirkt hat, dass das Kind /die Kinder und der besuchsberechtigte Elternteil in Zukunft die Besuchskontakte alleine ausüben werden, führt die:der Besuchsbegleiter:in mit beiden Elternteilen gemeinsam ein Abschlussgespräch durch, in dem beide Elternteile schriftlich vereinbaren, in welcher Form das Besuchsrecht fortan ausgeübt wird. Das Abschlussgespräch wird einmalig im Umfang von maximal zwei Stunden gefördert.

Die Zeiten für Abschlussgespräche werden nicht in den Zeitraum der geförderten Besuchsbegleitung pro Familie von maximal einem Jahr und einer maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren und 80 Stunden) eingerechnet.

Inhalt des Förderantrages

Die:der Förderungswerber:in hat ein Förderungsansuchen zu stellen. Das Formular für das Förderungsansuchen inkl. Finanzierungsplan wird von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellt und ist mit den erforderlichen Nachweisen an die Förderungsgeberin zu übermitteln.

Gewährung einer Förderung

Jede Förderung der Besuchsbegleitung wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der:dem Förderwerber:in mit Vertrag, dessen Inhalte den Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, entsprechen, angeboten.

Retourniert die:der Förderwerber:in den rechtsgültig unterzeichneten Vertrag innerhalb der gesetzten Frist an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, gilt der Vertrag als gültig und die gewährte Förderung wird der:dem Fördernehmer:in in pauschalieren Teilbeträgen überwiesen.

Nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel erteilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei Einhaltung des vorne beschriebenen Durchführungsmodus Förderungen für folgende, oben beschriebene Abläufe und Schritte der Besuchsbegleitung:

Pro angefallener Stunde der Besuchsbegleitung, das sind alle Maßnahmen wie Eingangsphase, Eingangsphase für das Kind, Zwischengespräch für das Kind, Besuchskontakt, Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt, Wartezeit, Abschlussgespräch und Vor- und Nachbereitungszeit, wird ein **Pauschalstundensatz** laut Sonderrichtlinie Besuchsbegleitung gewährt.

Der **Pauschalstundensatz deckt** sämtliche vom Sozialministerium (BMSGPK) für die jeweilige Trägerorganisation **geförderten Kosten** (Personalkosten sowie Miet-, Betriebs- und Overheadkosten) für die Besuchsbegleitung **ab**.

Folgende zwei unterschiedliche **Pauschalstundensätze** je **nach Vertragsart der Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter** werden anerkannt:

Vertragsart	Pauschalstundensatz 2025/2026
Angestellte Dienstnehmer:innen	EUR 58,61
Freie Dienstnehmer:innen und selbständige Besuchsbegleiter:innen	EUR 64,23

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden nicht gefördert:

Alle durch ein gerichtliches Besuchsrechtsverfahren den Besuchsbegleiter:innen und/oder den Eltern erwachsenen Verfahrens- und Gerichtskosten sind nicht von der Förderung der Besuchsbegleitung umfasst.

Begleitende Fördermaßnahmen, die nicht seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz subventioniert werden, sowie Gespräche oder Beratungen, die nur dem Konfliktfall bzw. der Deeskalation zwischen den Eltern dienen, sind von dieser Fördermaßnahme nicht umfasst.

Für diese Beratungsgespräche gibt es flankierende Maßnahmen – wie etwa „Familienberatung“, „Scheidungs- und Trennungsbegleitung“, „Elternbildung“ und „Mediation“. Diese Instrumentarien werden insbesondere durch das Bundeskanzleramt, Sektion Familie gefördert. Detaillierte Informationen dazu können z. B. der Website [Familie - Bundeskanzleramt Österreich](#) entnommen werden.

Weiterführend wird dazu auch auf mögliche Einzelförderungen durch die Länder verwiesen.